boch an die innerhalb der logischen und sittlichen Möglichkeit bestimmten Grenzen gebunden. Ueberschreitet der Staat die durch seine eigene Natur ihm angewiesenen Grenzen, so ist er aus seinem gesunden Zustand herausgetreten und seine Eristenz gefährdet. Das bellum omnium contra omnes wird zuletzt die Folge sein, welche sich aus einem solchen Zustande ergiebt. Diese Grundsätze sind zu allen Zeiten und von allen gebildeten Bölkern als richtig anerkannt worden. Wie Justinian in seinen Fundamentalrechtssähen das suum cuique mit an die Spitze stellen ließ,

§. 3. J. de just. et jure 1., 1.,

fo ift noch heutzutage Rechtens, daß in mohlerworbenes Gigenthum von Niemand, auch nicht vom Staate, eingegriffen werden barf.

Wie aber in allen Verhaltniffen bes Lebens, fo treten auch hierbei Falle ein, in benen bie Rechte des Gingelnen, wenn fie ausgeubt werden, mit dem Bohle bes Bangen in Collifion gerathen und baher burch die unvermeidliche Doth= wendigkeit eine Musnahme von der Regel geboten wird. Aber felbst dann, wenn ber hohere 3med des gemeinschaftlichen Bufammenlebens im Staate ohne Berletung der Rechte des Einzelnen nicht erreicht werden fann, wenn alfo bas Recht bes Gingelnen dem Bohle bes Gangen weichen muß, hat die Gefammtheit die heilige Berpflichtung, den Ginzelnen, beffen wohlerworbene Rechte im Intereffe des Gangen gefordert werben, auf gerechte Weise zu entschädigen. Wollte ein Staat hiervon abweichen, wollte er Unrecht dulben und Un= recht thun, wenn es bas allgemeine Bohl zu befordern fcheint, fo murbe ihn ficherlich die Macht ber Nemefis fehr bald erreis chen. Darum ift auch die Geschichte ber verschiedenen Staaten fo reich an Fallen, in benen die Gefammtheit bem Rechte bes Ginzelnen gegenüber fehr große Opfer brachte und bies felbft bann that, wo bas Recht bes Gingelnen gegen bas Bebot der Bernunft ftritt. Die englische Ration, - Die alten Ros mer ber Reuzeit, - leuchtet auch hierbei mit ftrahlendem Beifpiele voran. Die zwanzig Millionen Pfund, mit benen fie bie Sclavenbefiger in Westindien entschädigte, haben reiche Fruchte getragen, benn fie haben bas Bewußtfein befeftigt, daß Eingriffe in bas Eigenthum auch nicht von Staats= wegen fanctionirt werben burfen.

(f. Regnaut, Histoire des Antilles, pag. 119 sq.)

Darum sind auch diese auf dem natürlichen Rechtsinne und dem Bolkerrechte beruhenden Grundsate in der Regel in ben Grundgesetzen ber Staaten aufgezeichnet und werden selbst da beobachtet und gehandhabt, wo geschriebene Urkunden über die Verfassung nicht vorhanden sind.

Auch in der deutschen Nationalversammlnng zu Frankfurt am Main in dem Bewegungsjahre 1848 gab es Manner,
welche die Wichtigkeit dieser Grundsake wohl erkannten,
welche, von ihrer Bedeutsamkeit tief durchdrungen, mit warmen Herzen fur deren Festhaltung kampften. Sagt ja selbst
der in dieser Versammlung erstattete Bericht über mehrere
Petitionen um unentgeldliche Aushebung aller Grundlasten:

"jedes Privatvermögen, bestehe es in Grundbesitz ober Berechtigungen, ist gleich heilig und unverletzlich, und muß von der burgerlichen Gesellschaft ges währleistet werden, welche politische Staatsform sich diese auch geben mag. Mit Vernichtung bes Schutzes von Necht und Eigenthum wurde sie ihre Grundlagen und Lebenselemente und damit sich

I. R. (1. Abonnement.)

felbst vernichten; auch wurde das Eigenthum und der Besith der Bittsteller in Zukunft ebenso wenig gesichert sein, wenn es dereinst den Besitzlosen — den Tagelohnern und Heuerlingen — beikame, eine Theilnahme an den bauerlichen Grundbesitzungen geltend zu machen;"

und beweisen ja auch einzelne Bestimmungen ber Grundrechte selbst, z. B. der dritte Sat in §. 37, ingleichen §§. 32
und 36, daß die Stimme der Moral selbst da noch machtig
wirkt, wo die Leidenschaft entfesselt ift und mit ihrer Gewalt
Alles zu überbecken droht.

Dag deffen ungeachtet diefe Grundfage nicht in allen Punkten der Grundrechte durchgeführt, vielmehr zum Theil auf die fchrofffte Beife verlett, daß Recht und Gerechtigkeit einzelnen Claffen gegenüber tief bermundet worden, und Gingriffe in die mohlerworbenen Bermogensrechte, in die oft mubfam ersparte Sabe, in das vom Bater auf dem Wege von der Erbe gu bem Simmel dem nachkommen vererbte Gigenthum erfolgt find, dies lagt fich nur erflaren theils in Sinblick auf bas Streben einer revolutionairen Partet, welcher alle Mittel zu Erreichung ihres Zwedes zulaffig erschienen, theils in Beachtung des Umftandes, daß felbft fur diejenigen, deren Streben auf Redlichteit, Pflicht, Gewiffenhaftigkeit und achtem Patriotismus beruhte, eine unendlich fcmierige Mufgabe geftellt mar. Mus Deutschland, bas nach feiner geschichtlichen Entwickelung in viele Bolker. zerfallt, das fich andere Nationalitaten als Provingen einverleibt hat, alfo aus einer Bielheit von Stammen einen einheitlichen Staat gu ichaffen und dabei weder die Rechte der Furften noch die Individualitaten der einzelnen Bolfer zu verlegen, mar gewiß eine Riefenaufgabe. Go erklarlich es alfo ift, bag Berirrungen und Bermundungen vorgekommen find, fo nachfichtig man mit Rudficht hierauf und auf die damaligen Beitverhaltniffe zu urtheilen verpflichtet ift, fo erfcheinen doch die babei vorgekommenen Gingriffe in wohlerworbene Privatrechte nim= mermehr und um fo weniger gerechtfertigt, als eine Berletjung biefer Rechte, fo lange ber 3med ein redlicher und edler blieb, nothwendigerweise nicht bedingt worden ift.

Schon aus diesen allgemeinen Grunden und ganz abges sehen von einer Erörterung darüber, welche Nechte und Pflichsten nach dem 12. Juli 1848 auf ben Reichsverweser und die Mationalversammlung übergegangen sind, halt die unterzeichnete Deputation die unentgeltliche Entziehung der Jagdzrechte auf fremdem Grund und Boden für nicht gerechtsertigt und sie glaubt die Beistimmung der geehrten Kammer um so sicherer zu erlangen, wenn sie eine Stelle aus einer andern, als der bereits allegirten, Entscheidung des königlich sachsischen Oberappellationsgerichts mittheilt. Diese lautet:

thum ein, sie entwerthen einen großen Theil von Privateigenthum, ohne dafür etwas zu gewähren, namentlich gehört zu solcher Disposition der zweite Sat der §. 37 (die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden zc. ist ohne Entschädigung aufgehoben). Solche Vorschriften sind aber streng zu interpretiren, und welches auch die Tendenz der Grundrechte gewesen sein mag, so kann man doch die in das Eigenthum eingreisenden Bestimmungen derselben nicht noch weiter ausbehnen, als dies die Worte und die nothwendig durch die Vorschrift selbst gebotenen Folgerungen verlangen."